

AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

4000-82312

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 427/2001

Wien, 9. April 2001

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird
(21. StVO-Novelle);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 160.007/3-II/B/6/01

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Zu dem mit Schreiben vom 1. März 2001 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zunächst ist festzuhalten, dass im vorliegenden Entwurf von Feststellungen ausgegangen wird, die keinesfalls dem Stand der Wissenschaft entsprechen, in einigen Bereichen diesem sogar entgegenstehen.

Grundvoraussetzung für eine seriöse Problemabschätzung wäre zunächst eine wissenschaftliche Untersuchung zur Einschätzung der Zahl von Verkehrsteilnehmern, die auf Grund des Einflusses von Drogen und Medikamenten verkehrsuntauglich sind.

Mit der vorliegenden Novelle soll eine Verbesserung der Verkehrssicherheit dadurch erreicht werden, dass die Instrumente zur klinischen Überprüfung einer Verkehrsbeeinträchtigung durch die verpflichtende Abgabe von Harn- und Bluttests erweitert werden.

Zunächst gilt es also zu hinterfragen, ob die Ergebnisse von Harn- und Bluttests - vergleichbar den Testverfahren (Atemalkoholgehalt, Blutabnahme), die bei Alkohol zur Anwendung kommen - geeignet sind, eine gesicherte Aussage über die Verkehrsbeeinträchtigung eines Probanden zu treffen.

Entsprechend dem Stand der Wissenschaften muss dies in Frage gestellt werden. Ein direkter Zusammenhang zwischen Alkoholgehalt im Blut oder Atemluft und Verkehrsbeeinträchtigung ist auf Grund der spezifischen pharmakologischen Eigenschaften von Ethanol eben nur bei diesem möglich. Andere Substanzen haben nicht nur andere Wirkungsweisen, sondern auch andere Eigenschaften.

Mit Harn- und Bluttests kann in gewissem Umfang geprüft werden, ob Personen bestimmte Substanzen in der Vergangenheit konsumiert haben. Schon bei dieser Frage gilt es, eine nicht zu unterschätzende Fehlerhäufigkeit zu berücksichtigen. Eine Aussage über die Intensität der psychopharmakologischen Wirkung für den Zeitpunkt der Probennahme ist nur mehr sehr eingeschränkt möglich, für einen früheren Zeitpunkt kaum möglich.

Da schon die Aussagekraft über die tatsächliche Wirkung von Substanzen nur mehr bedingt möglich ist, kann erst recht kein sinnvoller Rückschluss über eine allfällige Beeinträchtigung im Sinne der Verkehrssicherheit gezogen werden.

Auch wenn dieser derzeitige Stand der Wissenschaft für den Gesetzgeber unbefriedigend sein mag, ist er zur Kenntnis zu nehmen. Umso mehr ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Forschungsaufträge dringend erteilt werden sollten.

In den Erläuterungen wird behauptet, dass „sich bereits eine Reihe von Testverfahren auf dem Markt befinden, die eine mögliche Beeinträchtigung durch Suchtgift mit Hilfe von anderen Körperflüssigkeiten als Harn oder Blut feststellen“ lässt.

Dies ist zu bezweifeln. Sämtliche Testverfahren, die in Körperflüssigkeiten oder Atemluft die Anteile von Substanzen oder ihren Metaboliten messen, können in keiner Weise eine Aussage über die durch die Substanz verursachte Wirkung treffen, sondern nur - mehr oder weniger gut - das (ehemalige) Vorhandensein der Substanz (oder ihrer Metaboliten) selbst überprüfen.

Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen somit nicht dem Stand der Wissenschaft, um als geeignete Instrumentarien zur Feststellung einer Verkehrsbeeinträchtigung herangezogen zu werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass die grundsätzliche Bereitschaft des Bundes sich mit dem Thema „Drogen und Medikamente im Straßenverkehr“ auseinander zu setzen, begrüßt wird. Der Stand der Wissenschaft ermöglicht es zur Zeit aber nicht, die Sinnhaftigkeit und Effektivität der vorgeschlagenen Maßnahmen zu bestätigen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass in den Erläuternden Bemerkungen eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob § 5 Abs. 10 und 11 des Entwurfes der EMRK widersprechen, unterblieben ist. Insbesondere bei § 5 Abs. 11, der nicht als Verfassungsbestimmung konzipiert ist, wäre eine Behandlung der Frage notwendig gewesen, ob die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK vorliegen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Wolfgang Jankowitsch

Dr. Peter Pollak